

Richtlinien zur Prävention von körperlichen, psychischen oder sexuellen Übergriffen an Kindern in den Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil

Verfasserinnen: Carmen Obrist, Natasa Balaban, Sebastian Schulz
Datum: November 2025

Einführung

In der Kinderbetreuung steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Die betreuten Kinder sollen in allen Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil vor psychischen oder körperlichen Übergriffen geschützt sein. Ihre physische und psychische Unversehrtheit muss jederzeit gewährleistet sein. Sexuelle Übergriffe an Kindern werden in keiner Weise toleriert und sind strafbare Handlungen. Die hier vorliegenden Leitlinien dienen der Prävention von physischer und psychischer Gewalt.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Die Verhaltensregeln gelten nicht nur für die Mitarbeitenden mit direkten Betreuungsaufgaben, sondern auch für die Mitarbeitenden in anderen Bereichen, die mit den betreuten Kindern in Kontakt kommen, wie im Hausdienst oder in der Küche.

Die Regeln zur Prävention in der täglichen Arbeit sind in Form eines Verhaltenskodex aufgeführt. Werden neue Mitarbeitende eingestellt, werden diesen die Grundsätze aus dem Verhaltenskodex vermittelt. Die neuen Mitarbeitenden unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des besagten Kodex. Sie werden geschult, so dass sie die Regeln zur Prävention in der täglichen Arbeit umsetzen können. Diese Regeln werden in allen Betrieben angewendet und haben bei Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen. Verstösse gegen den Kodex werden gegebenenfalls im Arbeitszeugnis erwähnt.

Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil verpflichten sich, Beobachtungen jeglicher Vorfälle zeitnah, situationsgemäss und sachlich an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

Definitionen

Mögliche Formen einer Kindeswohlgefährdung:

Unter physischer Gewalt sind nicht nur Schläge zu verstehen, sondern jegliche Art körperlicher Gewaltanwendung wie beispielsweise das Schütteln oder Stossen von Kindern, gewaltsames Füttern, an den Ohren ziehen oder als Bestrafung zum Stillsitzen zwingen. Auch Essenszwang oder Ernährungsentzug wird als Form von physischer Gewalt verstanden.

Unter physischer Gewalt leidet ein Mensch, wenn die Unversehrtheit seines Körpers durch eine oder mehrere Personen absichtlich verletzt wird. Alle Menschen haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wer dieses Gebot missachtet, überschreitet eine Grenze und stellt die Persönlichkeit eines Menschen in Frage.

Psychische Gewalt an Kindern ist jene Gewaltform, die wohl am häufigsten auftritt, jedoch schwieriger als körperliche Gewalt zu erkennen ist.

Das Spektrum psychischer Gewalthandlungen ist sehr breit. Zu psychischer Gewalt gehören unter anderem Beschimpfung, Abwertung, Diffamierung, Drohung, Nötigung, Angstmachung, Ablehnung, Liebesentzug, Erzeugung von Schuldgefühlen, Mobbing. Psychische Gewalt liegt aber auch vor, wenn die Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden oder wenn Kindern ein Übermass an "erdrückender Liebe" entgegengebracht wird.

Vernachlässigung: Kindliche Bedürfnisse werden nicht oder nur ungenügend erfüllt (z.B. Ernährung - Entzug oder Adipositas, Pflege, Aufsicht, aber auch emotionale Vernachlässigung).

Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom (MbpS) ist eine Form der Kindesmisshandlung, die darauf beruht, dass eine nahe stehende Person (in der Regel die Mutter) bei einem Kind Anzeichen einer Krankheit vortäuscht oder aktiv erzeugt, um es wiederholt zur medizinischen Abklärung vorzustellen.

Für den Bereich der sexualisierten Gewalt existieren in der Fachliteratur viele verschiedene Begriffe wie:

- sexuelle Ausbeutung
- sexueller Missbrauch
- sexuelle Übergriffe
- sexuelle Gewalt
- sexuelle Grenzverletzungen

Die unterschiedlichen Begriffe drücken unterschiedlich stark das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter oder Täterin aus bzw. verweisen unterschiedlich stark auf die Verletzung der sexuellen Integrität.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, welche an einem Kind ausgeübt werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs. Ein Missbrauch wird oft nur in seiner schwersten Form als solcher verstanden oder erkannt. Aber jede sexuell motivierte Annäherung ist bereits ein sexueller Übergriff.

Die verschiedenen Formen sind natürlich oft überlappend: körperlich misshandelte Kinder werden auch psychisch misshandelt, vernachlässigte Kinder werden oft auch körperlich misshandelt.

Um sowohl Kinder wie auch Mitarbeitende vor sexualisierter Gewalt zu schützen, werden in dieser Verordnung klare Verhaltensregeln definiert (Verhaltenskodex). Zudem wird festgehalten, wie in „heiklen Situationen“ zu reagieren ist. Dabei darf es aber auf keinen Fall darum gehen, ein körperfeindliches Klima zu schaffen, das keine gegenseitigen Berührungen mehr zulässt, vielmehr geht es darum, eine Auseinandersetzung und Klarheit über Grenzen im gegenseitigen Kontakt zu schaffen.

Kinder brauchen Körperkontakt und er soll ihnen auch gewährt werden. Das erfordert von den Mitarbeitenden ein professionelles Rollenverständnis und den bewussten Umgang mit Nähe und Distanz sowie den persönlichen Grenzen.

Juristische Bestimmungen

Im Allgemeinen schützt das Gesetz Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-Jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter/in und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht.

Die Betreuungspersonen müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und sind für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine Aufsichtspflicht, d.h. unter anderem auch die Pflicht, sexuelle Gewalt zu verhindern. Die Verletzung der sexuellen Integrität von Personen ist ein Officialdelikt. Mitarbeitende der Tagesstrukturen Allschwil sind demzufolge verpflichtet, Übergriffe an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Wird dies unterlassen, kann die unterlassende Person angezeigt werden. Eine anonyme Meldung ist möglich.

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Zweites Buch) im fünften Titel unter „besondere Bestimmungen“ werden strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität beschrieben und geregelt:

1 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.

Art. 187

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 188

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Pornografie

Art. 197

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
4. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 198

Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Personalrekrutierung des Trägers

Die Gemeinde Allschwil wählt das Personal sorgfältig aus. Bei der Personalauswahl sind neben der Prüfung der beruflichen Voraussetzungen, wie Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung, das Erfassen der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen ausschlaggebend. Mit dazu gehört das Einholen von Referenzen. Die Aufsichtsbehörde überprüft den Leumund aufgrund der Meldungen, welche die Einrichtung macht.

Die Einrichtung muss dem AKJB alle geplanten Neuanstellungen fortlaufend (innert 10 Arbeitstagen nach Anstellungsentscheid) mittels Formulars melden. Das AKJB ist basierend auf der PAVO verpflichtet, den Leumund aller anzustellenden Personen zu überprüfen, indem ein so genannter «Behördenauszug 2» eingeholt wird.

Die Auszüge werden unabhängig von Art und Umfang des Anstellungsverhältnisses eingefordert, also bei unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen, bei Personen mit Monats- oder Stundenlohn.

Die Bewerber/innen werden über die pädagogischen Grundsätze und Handlungsprinzipien informiert. Bei Neueinstellungen unterschreiben die Mitarbeitenden die vorliegenden Leitlinien und bekunden damit, dass sie über dieses Thema informiert wurden. Die Gemeinde Allschwil unterstützt ihre Mitarbeitenden im Prozess, die geforderte pädagogische Grundhaltung zu verinnerlichen. Sie stellt zu diesem Zweck neben Zeit und finanziellen Mitteln diverse Ressourcen und Reflektionsgefässe zur Verfügung:

- interne Schulungen
- Teamsitzungen
- Gruppensitzungen
- Supervisionen
- Weiterbildungen zum Thema

Präventive Massnahmen des Trägers

Nebst der sorgfältigen Personalrekrutierung stehen folgende Leitziele im Vordergrund, damit das Wohl der anvertrauten Kinder und deren Schutz sichergestellt werden kann:

- Selbstreflexion
- Transparenz aller Beteiligten
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern / Fragekultur
- Stärkung der Kinder und ihrer Eltern / Selbstbestimmung der Kinder
- Eigene Grenzen erkennen

Präventive Massnahmen durch Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit umfassen:

- Körperkontakt
- Kinder auf den Schooss nehmen
- Küssen von Kindern
- Körperhygiene
- Sprache
- Geschlechterrollen
- Hygiene / Gang aufs WC
- An- / Ausziehen
- Fiebermessen
- Verabreichen von Medikamenten
- Baden
- „Doktorpiele“
- Aufklärung
- Fotografieren
- Mahlzeiten

- Körperliches Wohlbefinden
- Seelisches Wohlbefinden
- Kommunikation und Umgang miteinander
- Schutz vor Gefahren

Jährliche Überprüfung

Die Einrichtung muss dem AKJB jährlich alle aktuellen Mitarbeitenden per vorgegebenem Stichtag mittels Formulars melden. Vorgängig erinnert die Einrichtung die Mitarbeitenden bei Bedarf an die jährliche Überprüfung und legt ihnen, wenn nötig erneut das Informationsblatt des AKJB vor. Das AKJB ist basierend auf der PAVO verpflichtet, den Leumund aller Mitarbeitenden (inklusive allen Leitungsperson/en, die in der Bewilligung genannt werden) zu überprüfen, indem es jährlich den «Behördenauszug 2» einholt. Das AKJB informiert jede Einrichtung über den für sie gültigen Stichtag und Einreichungstermin. Per Stichtag füllt die Einrichtung das Formular, welches vom AKJB und der Koordinationsstelle Strafregister zur Verfügung gestellt wird, aus und sendet es an strafregister.akjb@bl.ch. Das AKJB leitet die relevanten Angaben an die Koordinationsstelle Strafregister (Staatsanwaltschaft BL), kurz KOST, weiter. Die KOST meldet das Ergebnis der Prüfung an das AKJB. Bei Bedarf nimmt das AKJB direkt mit der von einem Eintrag betroffenen Person Kontakt auf, um Fragen zu klären. Das AKJB meldet der Einrichtung, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen die Fortführung der Tätigkeit spricht (wenn seitens AKJB keine Einwände bestehen, per E-Mail). Der Behördenauszug 2 wird der Einrichtung nicht zugestellt. Bei relevanten Einträgen erstellt das AKJB eine schriftliche Beurteilung aus aufsichtsrechtlicher Sicht und lädt die Einrichtung sowie gegebenenfalls die betroffene Person zur Stellungnahme ein (Postweg). Nach dem Eingang und der Prüfung der Stellungnahme erlässt das AKJB bei Bedarf eine beschwerdefähige Verfügung (ebenfalls Postweg). Das AKJB kann, wenn nötig Auflagen machen. Wenn nötig wird die Betriebsbewilligung angepasst. Werden Anordnungen oder Auflagen nicht eingehalten, kann das AKJB der Einrichtung in begründeten Extremfällen die Bewilligung entziehen. Dieses Vorgehen gilt für **alle Mitarbeitenden (auch für Minderjährige), ausser für Zivildienstleistende**. Bei Grenzgängerinnen/Grenzgängern fordert die Einrichtung mindestens alle 5 Jahre aktuelle Auszüge des Wohnlandes ein (Vorgabe AKJB) und sendet diese als Beilage zum Formular ans AKJB.

Regeln im Umgang mit- und untereinander

Körperkontakt

Die Tagesstrukturen Allschwil legen grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äussern. Dabei gilt es, jederzeit einen respektvollen und achtsamen Umgang zu wahren und die individuellen Grenzen des Kindes zu respektieren. Der Körperkontakt darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Betreuungspersonen dienen.

Sitzen auf dem Schoss

Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, sich auf ihren Schoss zu setzen. Die Kinder dürfen auf den Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äussern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls, sich auf den Schoss einer Betreuungsperson zu setzen, vom Kind kommen.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil ist das Küssen von Kindern untersagt. Die Mitarbeitenden kommunizieren den Kindern, dass sie nicht von ihnen geküsst werden

möchten und treffen geeignete Massnahmen, um einen Kuss von einem Kind zu vermeiden. Hierbei achtet man auf die Gefühle der Kinder und bezieht sich auf eigene Grenzen. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Wunsch nach einem Kuss ausschliesslich vom Kinde selbst ausgegangen ist. Zur Vermeidung eines Kusses muss ein natürliches Mass an Distanz gewahrt werden. Alle Handlungen mit einem sexuellen Charakter sowie eine sexualisierte Sprache sind verboten.

Körperhygiene

Wenn Kinder während des Aufenthaltes in der Betreuung duschen müssen, findet dies immer unter gleichgeschlechtlicher Aufsicht statt. Zudem wird die Türe zum Gesamttraumangebot einen Spalt weit offengelassen, ohne aber die Privatsphäre des Kindes zu stören. Das Kind wird beim Waschen angeleitet, aber nicht angefasst. Bei Kindergartenkindern, falls nicht anders möglich, zuerst Hilfe anbieten und beim Einverständnis des Kindes helfen. Es wird im Voraus mit den Eltern abklären ob geholfen werden darf.

Sprache

Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil pflegen mit den ihnen anvertrauten Kindern eine gewaltfreie, wohlwollende und dem Alter der Kinder entsprechend angemessene Sprache. Das Anschreien der Kinder ist zu unterlassen. Sexualisierte Ausdrücke werden unterlassen. Wenn Gesprächsbedarf vom Kind aus besteht, werden die Geschlechtsmerkmale anatomisch korrekt benannt.

Geschlechterrollen

Das weibliche und männliche Geschlecht wird als gleichwertig anerkannt. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert. Es wird respektiert, wenn Kinder geschlechtsuntypische Rollen spielen oder leben wollen.

Hygiene / Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe anfordert. Dies wird mit den Eltern im Voraus abgesprochen. Bei Kindergartenkindern wird vorher mit den Eltern abgesprochen ob sie beim Gesäss putzen unterstützt werden sollen.

An- / Ausziehen

Die Kinder sollen nach Möglichkeit das An- und Ausziehen selbstständig erledigen. Hilfe wird bei Bedarf angeboten / gegeben.

Fiebermessen

Grundsätzlich gehören kranke Kinder in die Obhut der Eltern / Erziehungsberechtigten. Beginnt ein Kind während des Aufenthaltes in den Angeboten der Tagesstrukturen Allschwil zu fiebern, soll das Fieber idealerweise im Ohr oder auf der Stirn gemessen werden (rektale Fiebermessen ist zu unterlassen).

Verabreichen von Medikamenten

Wenn Kinder Medikamente benötigen, füllen die Eltern das Formular zur Medikamentenabgabe aus, darin wird eine verantwortliche Betreuungsperson und deren Stellvertretung definiert, welche das Verabreichen der Medikamente beaufsichtigt. Medikamente dürfen nur von ausgebildeten Betreuungspersonen verabreicht werden. Zur Verabreichung der Medikamente wird auf die Privatsphäre der Kinder geachtet.

Baden: (siehe Baderichtlinie)

Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badehosen oder -kleider. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sind die Betreuungspersonen um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt.

„Doktorspiele“

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. „Döckerle“ ist ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern meistens gleichen Alters. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Voraussetzungen wird das Spiel zugelassen, solange es von den Betreuungspersonen als verhältnismässig beurteilt wird. Das Spiel soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil müssen das Spiel jederzeit beobachten können. Es ist ein Spiel zwischen den Kindern. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig verfolgt. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht oder die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Kinder sollen etwa im gleichen Alter sein.

Wenn ein Kind in die Entwicklungsphase kommt, in welcher es Interesse an „Doktor-spielen“ zeigt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht und sachlich beantwortet und die Eltern anschliessend informiert.

Fotografieren

In den Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil werden nur Fotos von Gesichtern der Kinder gemacht, wo eine Einverständnis Erklärung der Eltern eingeholt wurde. Die Fotos werden nur mit vorliegender Einverständnis Erklärung der Eltern veröffentlicht und an dritte weitergegeben. Damit die Fotos veröffentlicht werden können, müssen bei einem Gruppenbild alle Eltern ihre Einverständniserklärung abgeben.

Mahlzeiten

Den Kindern werden regelmässig und ausreichend abwechslungsreiches und gesundes Essen und ausreichend Flüssigkeit in altersgerechter Zubereitung bereitgestellt. Die Kinder haben genügend Zeit zum Essen und Trinken. Nahrung ist kein Machtmittel. Nahrungsentzug zur Bestrafung ist verboten. Es ist ebenso ungeeignet, Nahrungsmittel als Belohnung einzusetzen.

Körperliches Wohlbefinden

Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil achten auf einen abwechslungsreichen und dem Alter der Kinder angepassten Tagesablauf. Die Räume sind ausreichend gross, hell, sauber, gut gelüftet und dem Alter der Kinder entsprechend ausgestattet. Wenn festgestellt wird, dass sich ein Kind unwohl fühlt, ergreifen die Mitarbeitenden entsprechende Massnahmen.

Seelisches Wohlbefinden

Das Kind wird behutsam in den Angeboten der Tagesstrukturen Allschwil eingewöhnt. Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert. Das Kind entscheidet, ob es allein sein oder mit anderen Kindern spielen will. Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Unter der Berücksichtigung der Grundregeln der

Gruppe, pflegt man in den Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil im Alltag die Partizipation. Das Kind darf auch „NEIN“ sagen. Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt, bestimmen dabei aber das Tempo selbst. Sie werden zu Entwicklungsschritten ermuntert und ermutigt, entscheiden jedoch selbst, ob und wann sie diese machen wollen.

Kommunikation und Umgang miteinander

Dem Kind wird mit Wertschätzung begegnet. Kinder lernen am Beispiel der Erwachsenen. Deshalb wird auch unter den Erwachsenen ein respektvoller und wertschätzender Umgang gepflegt. Es wird eine positive bzw. kultivierte Sprache gesprochen. Für Erwachsene sind Schimpfwörter und abfällige, rassistische oder diskriminierende Bemerkungen tabu. Den Kindern wird altersgerecht erklärt, welche Wörter in den Angeboten der Tagesstrukturen Allschwil nicht toleriert werden und welche Bedeutung sie haben. Die Mitarbeitenden der Gemeinde Allschwil achten auf Konstanz in der Betreuung und unterstützen die betreuten Kinder den Aufbau von Beziehungen zu den Mitarbeitenden und anderen Kindern. Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert. Regeln werden nach Möglichkeit erklärt und begründet.

Schutz vor Gefahren

- Ausgebildetes Personal ist jederzeit (auch in den Bring- und Holzeiten) anwesend und verfügbar.
- Gefährliche Orte in der Betreuungseinrichtung sind abgesichert (z.B. Treppe, Herd, scharfe Kanten, Abhänge etc.). Das Betreten der Küche ist den Kindern untersagt. Der Gebrauch von Rüstmessern und Scheren wird von den Betreuern begleitet.
- Reinigungsmittel, Medikamente und andere gefährliche Gegenstände werden an einem für Kinder unerreichen Ort aufbewahrt.
- Ausflüge ausserhalb der Betreuungseinrichtung sind geplant und werden nur mit genügend Betreuungspersonen durchgeführt. Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotential (z.B. Velofahren, Rollschuhfahren) werden nur mit den entsprechenden Sicherheitsmassnahmen (z.B. Helm, Knie/Armschoner) durchgeführt.
- Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil sind mit den wichtigsten Erste-Hilfe-Regeln und dem Vorgehen im Brandfall vertraut.
- Die Notfallnummern für Feuerwehr, Polizei, Rettung sind für alle Mitarbeitenden gut sichtbar angebracht.
- Die Kinder werden von den Mitarbeitenden altersgerecht für Gefahren in der Umwelt sensibilisiert.

Neue Mitarbeitende werden in allen Punkten genauestens instruiert.

Mögliche Anzeichen für Misshandlungen

- Körperliche Verletzungen wie Hämatome, Striemen, Brandwunden, Quetschungen
- Verhaltensauffälligkeiten wie häufiges Fernbleiben von der Schule, Sich-Zurückziehen, negatives Selbstwertgefühl, unerklärliche Stimmungsschwankungen und Gefühlsausbrüche, aggressives Verhalten, Suchttendenzen
- Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsschwankungen
- Verwahrlosung in Bezug auf Kleidung, Hygiene und/oder Ernährung, unbehandelte Verletzungen oder Krankheiten

Umgang mit Verdacht auf Übergriffe

Es gibt kaum eindeutige Symptome oder auch Signale, die auf einen Übergriff hinweisen denn Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf Grenzüberschreitungen. Reaktionen hängen

auch von ganz verschiedenen Faktoren ab (Alter, Geschlecht, Persönlichkeit des Kindes). Ein frühzeitiges Erkennen und somit ein Stoppen von übergriffigem Verhalten kann die Folgen für ein betroffenes Kind erheblich lindern.

Der Verdacht kann sich gegen Mitarbeitende, gegen das persönliche Umfeld des Kindes oder gegen andere Kinder richten. Je nachdem, gegen wen sich der Verdacht richtet, ist ein unterschiedliches Vorgehen sinnvoll.

Grundsätzlich gilt

- Ruhe bewahren und besonnen sein.
- Dennoch unverzüglich Kontakt zur Gruppenleitung bzw. Abteilungsleitung der Tagesstrukturen und Tagesfamilien aufnehmen. Diese informieren unverzüglich die Bereichsleitung Bildung – Erziehung – Kultur (BEK).
- Aussagen oder Meldungen werden immer ernst genommen; wenn die Meldung von einem Kind gemacht wird: ernst nehmen und ihm glauben, aber nicht befragen. Das ist ausschliesslich Aufgabe der entsprechenden Fachpersonen.
- Anonyme Meldung bei KESB möglich
- Das direkte Ansprechen des Problems mit der angeschuldigten Person wird genauso vermieden, wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Dies hat nichts mit Verheimlichen zu tun, sondern mit Respekt gegenüber den Rechten von Kindern, die Opfer von Grenzverletzungen geworden sind. Oberstes Ziel muss sein, dass Wohlergehen eines Kindes nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, denn eine Konfrontation der angeschuldigten Person erhöht die Gefahr der Druckausübung auf das Opfer. Zudem besteht die Gefahr, dass beschuldigte Mitarbeitende den Arbeitsort wechseln. Ebenso würde das Kind bei voreiliger Konfrontation bei einer Einvernahme als juristisch beeinflusst gelten und seine Aussage würde dadurch an Bedeutung verlieren.
- Zudem haben auch beschuldigte Personen Rechte. Grundsätzlich gilt die Unschuldsvermutung. Anschuldigungen wiegen schwer und falsche Anschuldigungen können auch als Druckmittel eingesetzt werden.
- Indizien und Fakten werden gesammelt und notiert. Dies kann für eine Anzeige und für das Gericht wichtig sein. Hierzu wird die Indikatorenliste und der Dokumentationsbogen der Tagesstrukturen Allschwil verwendet.

Zusätzlich gilt für vorgesetzte Personen

- Fach- und Beratungsstellen und/oder die Polizei werden von Anfang an mit einbezogen. Das Vorgehen sowie die Fallführung werden mit allen involvierten Stellen abgesprochen.
- Die Bereichsleitung BEK wird sofort informiert.
- Es ist zu prüfen, ob die Eltern des Kindes in irgendeiner Form in den Vorfall verwickelt sind. Erst bei einem klaren Nein werden die Eltern des Kindes einbezogen.
- Die Bedürfnisse des Kindes bzw. seiner Eltern werden respektiert. Sie werden soweit wie möglich in die Planung und Realisierung von Interventionsschritten einbezogen.
- Das betroffene Kind darf weder von den Eltern noch von Mitarbeitenden des Betreuungsangebots befragt werden.
- Für das betroffene Kind werden normaler Weise von den ermittelnden Behörden bei Bedarf Hilfsangebote (z.B. kindsgerechte Therapie) bereitgestellt.
- Dem Kind wird zu verstehen gegeben, dass es keine Schuld trägt, dass man es schützt, seine Not versteht und ihm hilft.
- Das Kind wird von Schuldgefühlen entlastet. Ihm wird vermittelt, dass die Verantwortung beim Täter bzw. der Täterin liegt.
- Auch die Eltern brauchen Unterstützung. Sie können ein schlechtes Gewissen haben. In diesem Fall kann ihre Reaktion abwehrend sein.

Verdacht gegen Mitarbeitende

- Grundsätzlich erfolgt eine Meldung an die Leitung des jeweiligen Angebots der Tagesstrukturen Allschwil. Diese initiiert die weiteren Schritte und informiert die Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien und die Bereichsleitung BEK. Ausnahme: Wenn die Leitung nicht reagiert oder selbst involviert ist, muss die übergeordnete Instanz gemäss Organigramm informiert werden.
- Die Meldung wird wortgetreu und schriftlich protokolliert.
- Nichts überstürzen, aber handeln gilt hier als oberstes Gebot.
- Die Gruppenleitung muss die Abteilungsleitung einbeziehen. Diese bezieht dann die Fachstelle und die Bereichsleitung BEK mit ein.
- Die jeweilige Leitung involviert alle vorgesetzten Instanzen (Organigramm).
- Auf der Stufe Bereichsleitung wird juristischer Rat eingeholt.
- Der Fall wird beurteilt und das weitere Vorgehen wird mit der vorgesetzten Instanz besprochen.
- Eventuell werden weitere Fachstellen beigezogen.
- Bei erhärtetem Verdacht wird das weitere Vorgehen mit Fachstellen und gegebenenfalls der Polizei abgesprochen.
- Die vorgesetzte Instanz benennt eine zuständige Kontaktperson aus ihren Reihen. Sämtliche Informationen laufen über diese Person.
- Die vorgesetzte Instanz entscheidet zusammen mit allen Beteiligten (ohne verdächtige Person), welche Informationen an wen weitergegeben werden.
- Die Mitarbeitenden werden zu gegebener Zeit informiert und begleitet.
- Die Fallführung wird organisiert. Das Vorgehen wird geplant und dokumentiert. Hat sich der Verdacht bestätigt, ist er ausgeräumt oder immer noch ungeklärt? Je nachdem sind unterschiedliche Vorgehensweisen nötig. Braucht es eine Hospitalisierung? Eine polizeiliche Intervention? Eine ärztliche Untersuchung oder weitere Kindesschutzmassnahmen?
- Zudem werden von Seiten der Personalleitung alle angedachten personalrechtlichen Schritte der Gemeinde Allschwil in die Wege geleitet.

Verdacht gegen Kinder oder gegen Eltern

- **Grundsätzlich erfolgt eine Meldung an die Leitung des jeweiligen Angebots der Tagesstrukturen Allschwil.** Diese initiiert die weiteren Schritte und informiert die Abteilungsleitung und die Bereichsleitung BEK. Ausnahme: Wenn die Leitung nicht reagiert, muss die übergeordnete Instanz gemäss Organigramm informiert werden.
- **Beobachtungen und Aussagen des Kindes schriftlich festhalten:**
Eigene und Fremdbeobachtungen in Tagebuchform festhalten - Aussagen des Kindes, wenn immer möglich wortgetreu (wichtig auch für eventuelle spätere Verfahren). Ist der Verdacht nur vage und fehlen klare Erkennungszeichen oder Aussagen des Kindes, dann verlängert sich die Beobachtungsphase. Wichtig ist, Kindern und Jugendlichen zuzuhören, sie aber nicht auszufragen. Eine gezielte Befragung des Kindes und das fotografische Festhalten beispielsweise von Blutergüssen sind kontraproduktiv und nicht zulässig, da diese bei einer Untersuchung nicht verwendet werden dürfen.
- **Keine Konfrontation mit Verdächtigen, auch oder gerade wenn es die Eltern sind:**
Die Eltern werden nicht über den Verdacht informiert, es sei denn, diese können als mögliche Täter von Anfang an ausgeschlossen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Verdächtige bei Einwirkung durch Dritte verstärkten Druck auf betroffene Kinder oder Jugendliche ausüben und dadurch die Geheimhaltung verstärken.
- Nichts überstürzen, aber handeln gilt hier als oberstes Gebot.
- **Begleitung und Betreuung des Kindes sicherstellen:**

- Das betroffene Kind soll von einer konstanten (Vertrauens-) Person (Betreuungsperson, LehrerIn, SchulsozialarbeiterIn) begleitet und unterstützt werden. Wichtig: das Kind bestimmt, was es besprechen will - also kein Ausfragen!
- Die Gruppenleitung muss die Abteilungsleitung einbeziehen. Diese bezieht dann die Fachstelle und die Bereichsleitung BEK mit ein.
 - Die jeweilige Leitung involviert alle vorgesetzten Instanzen (Organigramm).
 - Auf der Stufe Bereichsleitung wird juristischer Rat eingeholt.
 - Der Fall wird beurteilt und das weitere Vorgehen wird mit der vorgesetzten Instanz besprochen.
 - Eventuell werden weitere Fachstellen beigezogen.
 - Bei erhärtetem Verdacht wird das weitere Vorgehen mit Fachstellen und gegebenenfalls der Polizei abgesprochen.
 - Die vorgesetzte Instanz benennt eine zuständige Kontaktperson aus ihren Reihen. Sämtliche Informationen laufen über diese Person.
 - Die vorgesetzte Instanz entscheidet zusammen mit allen Beteiligten (ohne verdächtige Person), welche Informationen an wen weitergegeben werden.
 - Die Mitarbeitenden werden zu gegebener Zeit informiert und begleitet.
 - Die Fallführung wird organisiert. Das Vorgehen wird geplant und dokumentiert. Hat sich der Verdacht bestätigt, ist er ausgeräumt oder immer noch ungeklärt? Je nachdem sind unterschiedliche Vorgehensweisen nötig. Braucht es eine Hospitalisierung? Eine polizeiliche Intervention? Eine ärztliche Untersuchung oder weitere Kindesschutzmassnahmen?

Handeln und Informieren

Der Verdacht ist ausgeräumt

- Es erfolgt eine offene und ehrliche Information durch die Leitung der Tagesstrukturen und Tagesfamilien oder die übergeordnete Instanz, ohne den oder die zu Unrecht Beschuldigte / n zusätzlich zu belasten.
- Alle involvierten Personen treffen sich für ein Abschlussgespräch zur Überprüfung des Vorfalls im Rückblick. Der Ablauf wird analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert. Es wird versucht, daraus Lehren zu ziehen!
- Die Bereichsleitung BEK wird informiert.

Der Verdacht ist ungeklärt

- Die Leitungsebene und allfällige Mitwissende führen die Beobachtungen und Dokumentationen weiter, bis der Verdacht ausgeräumt oder bestätigt ist.

Der Verdacht ist bestätigt

- Das Kommunikationskonzept der Gemeindeverwaltung Allschwil kommt zur Anwendung.
- Bei einem erhärteten Verdacht (Offizialdelikt) erfolgt eine Anzeige. Dies geschieht in Rücksprache mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern. Eltern bzw. die Gruppen- oder Abteilungsleitung der jeweiligen Institution der Tagesstrukturen und Tagesfamilien erstatten beim nächsten Polizeiposten Anzeige. Das weitere Vorgehen wird mit der Polizei abgesprochen. Die beschuldigte Person wird durch die Polizei befragt.
- In Fällen von (vermuteten) Übergriffen ohne Strafanzeige wird der Vorfall schriftlich mit den getroffenen Massnahmen dokumentiert. Es werden Regeln für eine allfällige weitere Beschäftigung festgelegt und später überprüft.
- Allfällige Befragungen und Untersuchungen werden bei Offizialdelikten von der Polizei durchgeführt.

- Das betroffene Kind und seine Eltern werden vor dem/der mutmasslichen Täter/in geschützt und bei Bedarf unterstützt. Die Eltern werden begleitet, informiert und miteinbezogen.
- Als Arbeitgeber gilt auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmenden. Opfer und Beschuldigte haben zwingend unterschiedliche Ansprechpersonen. Der/die Beschuldigte wird informiert, dass er/sie sich bei der Opferhilfe Beratung und juristische Hilfe für die arbeitsrechtlichen Massnahmen holen kann.
- Die Weiteren werden Mitarbeitende über die allfällige Freistellung des/der Beschuldigten informiert. Es wird mit dem Juristen oder der Polizei abgesprochen, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt den Mitarbeitenden weitergegeben werden. Die polizeilichen Ermittlungen dürfen nicht gefährdet werden. Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu Stillschweigen. Sie werden begleitet und unterstützt. Eine Supervision kann helfen, die Situation auszuhalten und zu bewältigen.
- Die Eltern und das übrige Umfeld (Behörden, Medien, Nachbarn) werden ehrlich und offen, soweit es das Verfahren zulässt, informiert.
- Alle involvierten Personen treffen sich für ein Abschlussgespräch für eine Überprüfung des Vorfalls im Rückblick. Der Ablauf wird analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert.

Interventionsdiagramm (gesondertes Blatt)

Das angehängte Diagramm stellt einen möglichen Ablauf bei einem Übergriff dar.

Kommunikation nach aussen

Es ist wichtig, eine klare und saubere Kommunikation mit der höchst möglichen Transparenz unter Beachtung des Opferschutzes zu vollziehen. Nur die von der Verwaltungsleitung klar und im konkreten Fall ausdrücklich bezeichneten Mitarbeitenden sind berechtigt, den Medien und der Öffentlichkeit Auskunft zu erteilen. Bei einer Strafanzeige muss die Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien mit der Strafverfolgungsbehörde koordiniert werden.

Die Abteilungsleitung regelt in Absprache mit der Bereichsleitung BEK und der Verwaltungsleitung:

- wer informiert
- wann wird informiert
- was wird informiert (gemeinsame Sprachregelung, klare Rollenverteilung, wer ist zur Auskunftserteilung berechtigt)

Geregelt werden muss:

- die Information der Sorgeberechtigten
- die Information der einweisenden Stelle
- die Information der Mitarbeitenden
- die Information der übrigen betreuten Kinder
- die Information der Öffentlichkeit
- ob eine Hotline eingerichtet wird
- ob eine Informationssperre verhängt wird

Verpflichtungserklärung (gesondertes Blatt zur Unterschrift)

Die Verpflichtungserklärung wird von allen Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil unterschrieben. Der/die Unterzeichnende teilen damit die im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichten sich, diese einzuhalten. Zudem verpflichtet der/die Unterzeichnende sich, bei Kenntnis oder Verdacht von Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern, welche bei ihm/ihr betreut werden, die Trägerschaft bzw. die/den zuständige(n) Vorgesetzte(n) zu informieren.

Quellen

- Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen, kibesuisse, Ausgabe 2015
- Interventionsleitfaden bei sexueller Ausbeutung in Kindertagesstätten und Horten, KITAS-ASSAE-ASSAI, Zürich 1.11.2013
- Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt in Kindertagesstätten und Horten, KITAS-ASSAE-ASSAI, Zürich 12.12.2013
- Zeigen Sie Stärke: Keine Gewalt an Kindern! Physische Gewalt an Kindern, Broschüre 1 der Reihe „Gewaltfreie Erziehung“, Kinderschutz Schweiz
- <http://www.gewaltinfo.at>
- Schweizerisches Strafgesetzbuch
- Sexuelle Ausbeutung und Gewalt in Institutionen, Richtlinien für den Umgang mit einem Verdacht; Erziehungsdepartement des Kanton Basel-Stadt; Jugend, Familie und Sport
- <https://www.kinderschutz.ch/fruherkennung-von-gewalt-an-kindern/verdacht-auf-kindeswohlgefahrung>
- https://www.rosenfluh.ch/media/paediatrie/2012/03/Verdacht_auf_Kindesmisshandlung_Was_tun.pdf
- <https://www.gesunde-schulen-zuerich.ch/globalassets/gesundeschulen-zuerich/tagung-2018/unterlagen-kindesmisshandlungen-roland-ruegg.pdf>
- https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/beratung_personelles/notfaelle/kindesmisshandlung.pdf?la=de-CH
- <http://www.kindesmisshandlung.de/mediapool/32/328527/data/Noeker-MSBP-MoKi-2002.pdf>

Anhang 1

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Verordnung und Richtlinien zur Prävention von körperlichen und sexuellen Übergriffen an Kindern in den Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil

Anhang zum Arbeitsvertrag

Der / die Unterzeichnende

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Geburtsdatum: _____

bestätigt hiermit, dass er / sie

- die vorliegende Verordnung zur Prävention von körperlichen und sexuellen Übergriffen an Kindern in den Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil gelesen hat.
- zu keiner Straftat verurteilt worden ist, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt.
- die unter Punkt „Regeln im Umgang mit- und untereinander“ aufgeführten pädagogischen Grundsätze und Handlungsprinzipien teilt und sich verpflichtet, diese einzuhalten.
- sich bewusst ist, dass bei Zuwiderhandeln straf-, zivil- oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden können.
- bei Kenntnis oder Vermutung von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt gegenüber Kindern, welche in den Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil betreut werden, die Leitung informiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 2

Interventionsdiagramm bei Übergriffen in den Institutionen der Tagesstrukturen Allschwil



